

Leitfaden für den Neu- und Umbau kirchlicher Bauten

vom 9. Juni 1982

Dieser Leitfaden ist veraltet und nicht mehr in Kraft.
Er befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 108 Abs. 1 Ziff. 14 Kirchenordnung¹, stellt diesen Leitfaden zur Verfügung, um jenen Kirchenpflegen an die Hand zu gehen, die sich vor die Aufgabe gestellt sehen, einen Neu- oder Umbau kirchlicher Gebäude vorzubereiten und zu verwirklichen.

(Die Nrn. der §§ der KO entsprechen dem Neudruck von 2012)

Gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 14² Kirchenordnung hat der Kirchenrat die Pflicht, Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten, Renovationen und Umbauten der Kirchgemeinden zu begutachten. Diese Begutachtung ist als Hilfe gedacht. Sie soll die Erfahrungen anderer Kirchgemeinden bei der Verwirklichung einer Bauaufgabe nutzbar machen. Die Hilfe des Kirchenrates nützt den Kirchenpflegen jedoch mehr, wenn sie bereits *in einem frühen Stadium der Vorbereitung* eines Bauvorhabens einsetzt. Deshalb liess der Kirchenrat diesen Leitfaden erarbeiten und deshalb bietet er auch den Kirchenpflegen mit Bauproblemen die Beratung seines Bauausschusses an.

Der Leitfaden gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Planungsvorbereitungen
2. Raumprogramm und Anforderungskatalog
3. Planungs- und Entscheidungsablauf
4. Realisierung
5. Merkpunkte
6. Hinweise

¹ SRLA 151.100.

² SRLA 151.100.

Der Anhang enthält verschiedene Unterlagen, die für eine angehende Bauherrschaft der öffentlichen Hand von Nutzen sein können.

1. Planungsvorbereitungen

Wenn sich in einer Kirchgemeinde eine Bauaufgabe abzeichnet, müssen eine ganze Anzahl Fragen geklärt und Vorarbeiten erledigt werden, bevor eine Realisierung des Vorhabens in Angriff genommen werden kann.

Dazu gehören:

- die eingehende Bedürfnisabklärung;
- Überlegungen, welche grundsätzlichen Alternativen für die Befriedigung des nachgewiesenen Bedürfnisses offen stehen;
- das Aufstellen eines Raumprogramms, eines Funktionsbeschriebs und der Randbedingungen, denen der zu erstellende Bau gerecht werden soll;
- die Schätzung des Landbedarfs und die Abklärung der Standortfrage;
- die Schätzung der Anlagekosten und die Abklärung der Finanzierungsmöglichkeiten;
- die Festlegung, wer die Bauherrschaft bei den Planungs- und Bauarbeiten vertreten soll (die Kirchenpflege selbst, ein Bauausschuss oder eine Baukommission) und Abgrenzung der Kompetenzen;
- der Entscheid, ob die Ausschreibung eines offenen oder beschränkten Wettbewerbs, die Erteilung eines Studienauftrags an mehrere Architektinnen oder Architekten oder aber eines Direktauftrags als Weg für die Erlangung eines zweckmässigen Projekts eingeschlagen werden soll;
- die Einholung eines Projektierungskredites, damit die Planungsarbeiten überhaupt in Angriff genommen werden können.

Damit Projektierungsarbeiten befriedigende Resultate zeitigen können, muss eine gute Auftragsformulierung (bei Wettbewerben ein gutes Wettbewerbsprogramm) vorliegen. Hauptpunkt der Auftragsformulierung ist ein wohlüberlegtes Raumprogramm. Bei einem Direktauftrag kann die Auftragsformulierung direkt mit dem zu beauftragenden Architekturbüro erarbeitet werden. Bei einem Wettbewerb sollte bereits in der Vorbereitungsphase ebenfalls eine Architektin oder ein Architekt beigezogen werden, die oder der selber am Wettbewerb nicht teilnehmen will und mit der Durchführung und Jurierung von Wettbewerben vertraut ist.

Für kleinere Bauvorhaben, bei Umbauten und Renovationen empfiehlt sich in der Regel der Direktauftrag. Für grössere Neubauten lohnt sich der Wettbewerb, um eine möglichst gute Lösung für die Bauaufgabe zu erhalten. Bei der Durchführung eines Wettbewerbes ist die SIA Ordnung 152 für Architekturwettbewerbe zu beachten. Im übrigen gelten für das Verhältnis Bauherrin/Bauherr - Architektin/Architekt neben den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts über das Auftragsverhältnis die SIA Ordnung 102 für Arbeiten und Honorare der Architektinnen bzw. Architekten und ein speziell abzuschliessender, darauf basierender Vertrag. Normen und Vertragsformulare sind beim Generalsekretariat des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architekturverein) in Zürich erhältlich.

2. Raumprogramm und Anforderungskatalog

Das Raumprogramm soll der projektierenden Architektin bzw. dem projektierenden Architekten Klarheit geben über die Zahl, Grösse und Funktion der gewünschten Innen- und Aussenräume, ihre Beziehungen zueinander, erwünschte Orientierung, unerwünschte gegenseitige Beeinträchtigungen sowie weitere zu beachtende Randbedingungen. Das Raumprogramm kann zwischen Notwendigem und Erwünschtem unterscheiden und so der Architektin bzw. dem Architekten einen gewissen Spielraum offen lassen.

Für jeden Raum sollte das Raumprogramm folgende Angaben enthalten (soweit diese nicht offensichtlich oder unerheblich sind):

- Bezeichnung
- Grösse (m²), bei Versammlungslokalen Personenzahl
- Tätigkeiten, für die der Raum bestimmt ist
- bauliche Ausstattung
- Orientierung
- gewünschte Beziehung zu andern Räumen
- unerwünschte Beziehung zu andern Räumen
- weitere Randbedingungen

Beim Aufstellen eines Raumprogramms ist darauf zu achten, dass nicht nur die Innenräume (resp. die Tätigkeiten, die sich im Innern abspielen sollen), sondern auch die Bedürfnisse an den Aussenraum und die Umgebung in die Überlegungen miteinbezogen werden, z. B. die Zufahrt, die Parkplätze (auch für Mofas!), der Zugang, der Vorplatz, der Treffpunkt, der Autounterstellplatz, der Schopf, der Sitzplatz, der Gemüsegarten etc. Dabei ist von Anfang an an die zu erwartenden Immissionen zu denken.

Dieser Leitfaden ist veraltet und nicht mehr in Kraft.
Er befindet sich derzeit in Überarbeitung.

2. 1. Pfarrhäuser

Obschon die örtlichen Bedürfnisse variieren können, sind die generellen Anforderungen an Pfarrhäuser doch weitgehend identisch. Sie unterscheiden sich aber wesentlich von denjenigen, die an ein Einfamilienhaus gestellt werden. Dies kommt daher, dass in einem Pfarrhaus Wohn- und Arbeitsräume in enger Beziehung zueinander stehen. Sodann darf ein Pfarrhaus nie für eine bestimmte Familie gebaut werden und schliesslich wird es durch ein Gemeinwesen mit Steuergeldern erstellt, d.h. das Pfarrhaus kann keinen speziellen Sonderwünschen entsprechen und soll nicht Repräsentations-, sondern Zweckbau sein.

Daraus ergeben sich für das Raumprogramm einige Randbedingungen:

a) Anzahl Räume

Pfarrhaus oder Pfarrwohnung sollen sechs bis acht Zimmer aufweisen und in fünf bis sechs Privaträume und einen oder zwei Amtsräume aufgeteilt sein.

b) Beziehung Wohnräume - Amtsräume

Amts- und Wohnräume sind so anzuordnen, dass die Privatsphäre der Familie durch die pfarramtlichen Obliegenheiten möglichst wenig beeinträchtigt wird. Andererseits ist darauf zu achten, dass die Partnerin oder der Partner ohne lange Fussmärsche Besucherinnen und Besucher, die zur Pfarrperson wollen, an der Tür empfangen kann.

c) Amtsräume

Der eine Amtszimmer («Studierstube») ist genügend gross (min. 22 m²) zu dimensionieren. Er soll schalldicht sein. Es ist besonders auf Einbaumöglichkeiten für Bücherschränke oder -gestelle zu achten. Für das Pfarrarchiv sollte an trockener Stelle im Bereich der Amtsräume ein feuersicherer Schrank eingeplant werden. Für Besuchende ist bei den Amtsräumen eine separate Garderobe und ein separates WC vorzusehen. Der Zugang ist rollstuhlgängig zu gestalten. Es müssen Besucherparkplätze vorhanden sein. Wenn im Kirchgemeindehaus kein entsprechender Raum vorhanden ist, soll neben dem Studierzimmer ein Arbeitszimmer für administrative Arbeiten (Vervielfältigungen etc.) mit einem Arbeitsplatz für eine Bürohilfe vorgesehen werden. Ist das Studierzimmer für den Empfang von Besuchen zu klein, muss ein spezielles Besprechungszimmer vorgesehen werden. Es kann sich dabei auch um ein Sitzungszimmer (Kirchenpflegesitzungen) oder einen Gruppenraum handeln.

d) Wohnung

Um eine flexible Nutzung zu ermöglichen, sind alle Räume genügend gross zu dimensionieren. Auch Kinderzimmer müssen so bemessen sein, dass sie nicht nur zum Schlafen benützt werden können. Wohnräume sollen nicht nach Norden orientiert sein. Wohn- und Schlafbereich sind klar zu trennen. Es ist denkbar, ein

Wohnzimmer so anzuordnen, dass es auch als Besprechungszimmer benutzt werden kann; dies bedingt allerdings eine besonders gute Schallisolation. Die eigentliche Wohnstube soll auch für die Gemeindearbeit benützt werden können, ohne dass dadurch die Pfarrfamilie blockiert wird. Zusätzlich zum Badezimmer ist ein weiteres WC mit Lavabo anzuordnen. Der Wirtschaftstrakt muss geräumig sein. Der Schaffung von genügend Abstell- und Schrankraum muss die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Den Wohnräumen vorgelagert ist ein teilweise gedeckter Sitzplatz anzulegen. Bei der Gartenanlage ist ebenfalls auf die Privatsphäre der Pfarrfamilie zu achten. Für Auto und Fahrräder ist eine Garage, für Aussengeräte und -mobiliar ein Abstellraum vorzusehen; letzterer ist mit einer direkten Verbindung zum Garten auch im Untergeschoss denkbar.

e) *Bauweise*

Ein Pfarrhaus soll dauerhaft gebaut werden. Auf eine einwandfreie Wärme- und Schallisolation und guten Witterungsschutz ist besonders Wert zu legen. Nach Möglichkeit ist das Pfarrhaus ganz zu unterkellern. Der Estrich ist vollständig zu isolieren.

Bei den technischen Installationen wie Heizung, Warmwasseraufbereitung, Küche, Waschküche, ist genügend dimensionierten, wartungsarmen und energiesparenden Anlagen der Vorzug zu geben. Bei den elektrischen Leitungen, Telefon-, Radio- und Fernsehanschlüssen, sind im Interesse der flexiblen Nutzung genügend Anschlüsse vorzusehen.

Bilden Pfarrhaus und andere kirchliche Bauten eine Baugruppe, sind Zugänge und technische Installationen vollständig zu trennen. Eine Ausnahme kann die Heizung darstellen. Aber auch sie soll für jede Partei individuell reguliert und der Wärmeverbrauch separat gemessen werden können.

2. 2. Kirchen und Kirchengemeindehäuser

Die Aufstellung eines Raumprogramms für allgemeine kirchliche Bauten ist ein Prozess, auf den sehr viel Sorgfalt zu verwenden ist. Es gilt die räumlichen Bedürfnisse der Kirchgemeinde für die nähere und fernere Zukunft richtig abzuschätzen und dafür ein zweckmässiges Raumangebot vorzusehen, das auch Platz offen lässt für neue Initiativen und Aktivitäten in der Kirchgemeinde, an die im Zeitpunkt der Planung noch niemand gedacht hat. Vieles ist jedoch bekannt und kann von Anfang an berücksichtigt werden: Die Sonn- und Werktagsgottesdienste, der kirchliche Unterricht, die Tätigkeiten in Gruppen aller Altersstufen, die Gemeindegänge wie Missionsbazar, Erntedankfeste usw. Für anderes war vielleicht bereits ein Bedürfnis vorhanden aber kein Raum, z. B. für ein «Chilezmorge», für einen Filmgottesdienst oder für verschiedene Formen von Theater. Nicht zu vergessen ist der Treffpunkt der Jungen in ganz verschiedenen Ausprägungen, wozu auch Räume gehören, die die Jungen selbst gestalten können.

Öffentliche Gebäude sind behindertengerecht zu gestalten. Dies geschieht durch Berücksichtigung der Richtlinien der Stiftung «Pro Infirmis» und der eidg. Invalidenversicherung (IV).

Von grösster Bedeutung ist die Funktionstüchtigkeit: Die verschiedenen Räumlichkeiten müssen parallel benützbar sein (Schallisolation/keine gefangenen Räume). Die Küche soll direkt zugänglich und gegenüber dem Saal gut schallisoliert sein, damit sie auch während Veranstaltungen ohne gegenseitige Störungen benützt werden kann.

Schliesslich sollen auch bereits bei Erstellung des Raumprogramms Gedanken gemacht werden über die angestrebte innere und äussere Erscheinung des zu planenden Gebäudes: Wieweit soll z.B. der Gottesdienstraum Sakralraum, wieweit Mehrzweckraum sein? Welche Bedeutung und welchen Platz nehmen Kanzel, Abendmahlstisch, Taufstein und Orgel ein? Wie soll die Kirche nach aussen in Erscheinung treten, wie sich in der Umgebung einpassen? Was für eine Bedeutung kommt dem Turm oder Glockenträger zu? In welcher Beziehung sollen Aus- und Innenraum stehen?

2. 3. Renovationen, An- und Umbauten

Neben den Nutzungsbedürfnissen, wie sie einem Raumprogramm für Neubauten zu Grunde liegen, treten bei der Umgestaltung bestehender Gebäude eine Vielzahl weiterer Fragen, deren seriöse Beantwortung oft noch schwieriger ist und nach dem Beizug einer versierten, vertrauenswürdigen Fachperson rufen. Was ist erhaltenswürdig, was unter Denkmalschutz? Welche Bauteile sind restaurationsbedürftig, welche müssen sogar ersetzt werden? Wie können die Belange des Denkmalschutzes mit den Bedürfnissen der Kirchgemeinde unter einen Hut gebracht werden? usw.

3. Planungs- und Entscheidungsablauf

Obwohl je nach Vorgeschichte und örtlichen Verhältnissen Abweichungen und Unregelmässigkeiten im Planungsprozess auftreten können, sollte sich die Kirchenpflege zweckmässigerweise ungefähr an folgenden Ablauf halten:

- Entscheid der Kirchenpflege, an eine Bauaufgabe heranzugehen;
- Wahl eines Bauausschusses, resp. einer repräsentativen, unabhängigen, fachlich qualifizierten Baukommission und/oder Beizug eines Baufachmannes;

- Festlegung der Kompetenzen (Pflichtenheft der Baukommission, vgl. § 54 Kirchenordnung³);
- Ausarbeitung von Raumprogramm und Anforderungskatalog;
- Abklärung der Randbedingungen, Zonenplan, Denkmal- und Ortsbildschutz etc. und Konsultation des Bauausschusses des Kirchenrates;
- Evtl. Konsultation des Finanzverwalters der Landeskirche bezüglich Finanzierung;
- Entscheid Direktauftrag, Studienauftrag oder Wettbewerb;
- Abschätzung der Projektierungskosten und Bewilligung eines Projektierungskredits durch die Kirchgemeindeversammlung;
- Ausarbeitung eines Vorprojekts durch Direktauftrag, Studienauftrag oder Wettbewerb mit Kostenschätzung;
- Bereinigung des Vorprojekts;
- Erarbeitung von Bauprojekt und Kostenvoranschlag;
- Begutachtung durch den Kirchenrat;
- Beschluss des Baukredits durch die Kirchgemeindeversammlung;
- Baugesuch.

4. Realisierung

Nach Vorliegen der Baubewilligung können die Arbeiten folgendermassen weitergeführt werden:

- Grabungen und abschliessende Bauuntersuchungen an historischen Objekten; Erstellen der Ausführungspläne;
- Ausschreibung (Submission) der einzelnen Arbeitsgattungen;
- Vergebung der Arbeiten (Abschluss von Werkverträgen);
- Abschluss einer Bauwesenversicherung sowie einer Bauherren-Haftpflichtversicherung und Anmeldung der steigenden Gebäudeversicherung;
- Erstellen eines Finanzierungsplanes;
- Bauausführung (Änderungen am Projekt während der Bauausführung immer unter Abklärung und Fixierung der Kostenfolgen);
- laufende Kostenkontrolle;
- Abnahme des Baus, Einweihung und Bezug;

³ SRLA 151.100.

- Abnahme der Bauabrechnung und Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung;
- Feststellung und Behebung der Garantiemängel vor Ablauf von zwei Jahren nach der Bauabnahme;
- Entlassung der Baukommission (§ 54 Kirchenordnung⁴).

5. Merkpunkte

Während der Vorbereitung und Realisierung eines Bauvorhabens gibt es vieles, was sich neben den eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen direkt oder indirekt auf die gestellte Aufgabe und ihre Realisierung auswirkt. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit oder besondere Systematik zu erheben, sei hier an einige Punkte erinnert, an die in den einzelnen Phasen gedacht werden muss.

In der Vorphase:

- genaue Abschätzung der Bedürfnisfrage;
- Absichten der politischen Gemeinde, Bedürfnisse der Ortsvereine und kulturellen Institutionen und Prüfung von Koordinationsmöglichkeiten (z.B. mit Schulhäusern, Zivilschutzbauten, Parkhäusern usw.);
- Bauvorschriften (kant. Baugesetz, Gemeindebauordnung und Zonenplan);
- Servitute auf dem vorgesehenen Grundstück;
- Auflagen von Ortsbildschutz und Denkmalpflege;
- verlangte Zivilschutzplätze;
- wo finden sich die Fachleute, die die Kirchenpflege bei der sich stellenden Aufgabe am kompetentesten beraten können?
- Förderung einer fundierten Meinungsbildung der Gemeindeglieder durch Orientierungsversammlungen etc.

In der Planungsphase:

- Planungsaufträge sind vertraglich zu regeln, Wettbewerbe geregelt durchzuführen; für beides existieren einschlägige SIA-Normen;

⁴ SRLA 151.100.

- die Aufteilung eines Planungsauftrags in übersichtliche Schritte hilft, Fehlplanungen zu verhindern;
- Modelle helfen dem Laien, ein Projekt besser zu verstehen;
- die Finanzierungsfrage muss rechtzeitig angepackt werden;
- mit dem Architekten ist abzuklären, was für Spezialisten (z.B. Heizungstechniker, Akustiker etc.) bei der Planung beizuziehen sind;
- der Wärmeisolation, dem Heizsystem, der Akustik und dem Brandschutz (Kulturgüterschutz) sind bei kirchlichen Bauten besondere Beachtung zu schenken.

In der Realisierungsphase:

- Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie steigende Gebäudeversicherung;
- Termin- und Finanzplanung;
- gute Bauleitung;
- Grundsteinlegung;
- Einweihung.

In allen Phasen soll sich die Vertretung der Bauherrschaft, also Kirchenpflege oder Baukommission, nicht scheuen, sie interessierende Fragen mit kompetenten Fachleuten zu klären. Mit dem Architekten sind alle anfallenden Probleme in regelmässigem Turnus zu besprechen. Der Verkehr mit den Unternehmern und Handwerkern ist jedoch der Bauleitung zu überlassen.

6. Hinweise

Folgende Adressen, Normen und Literaturhinweise sollen der vor einer Bauaufgabe stehenden Kirchenpflege helfen, an die notwendigen Informationen heranzukommen.

6. 1. Adressen

Sekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, Strigentgässli 10, 5001 Aarau, Tel. 062 838 00 10.

Baudepartement des Kantons Aargau, Rechtsabteilung, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), 5001 Aarau (Tel. 062/835 35 35).

Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Hochbau, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), 5001 Aarau, betr. Ortsbildschutz (Tel. 062/835 35 00).

Aargauisches Versicherungsamt, Bleichemattstrasse 12/14, 5001 Aarau - betr. steigender Gebäudeversicherung, Kulturgüterschutz, Brandschutzmassnahmen und feuerpolizeilicher Bewilligung (Tel. 062/836 36 46).

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau, Denkmalpflege, Bachstrasse 15, 5001 Aarau (Tel. 062/835 20 10).

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Generalsekretariat, Selnaustrasse 16, Postfach, 8039 Zürich (Tel. 01/283 15 15).

6. 2. Gesetze, Verordnungen, Normen

() = Bezugsquelle

Reglement Gemeindeausgleichskasse (Sekretariat der Landeskirche)

Kant. Baugesetzgebung (Kant. Drucksachen- und Materialverwaltung)

Kant. Submissionsverordnung (Kant. Drucksachen- und Materialverwaltung)

SIA-Ordnung 102 für Arbeiten und Honorare der Architekten (Generalsekretariat SIA)

SIA-Ordnung 152 für Architekturwettbewerbe (Generalsekretariat SIA)

6. 3. Literaturhinweise

() = Bezugsquelle

«Der Architekt», Handbuch für den Bauherrn (Generalsekretariat SIA)

Ratschläge für Bauherren (Schweizer Baudokumentation, 4249 Blauen)

Anhang

I. Merkblatt «Der Wettbewerb» der Fachverbände SIA, SWB, BSA im Aargau

II. Merkblatt «Brandschutz in Kulturgütern» des Aarg. Versicherungsamtes

Fachverbände der Architekten im Aargau SIA, SWB, BSA

I. Der Wettbewerb

Ein Wettbewerb ermöglicht es der Bauherrin, unter finanziell günstigen Bedingungen eine Auswahl aus den Entwürfen verschiedener Architekten zu treffen.

Die in einem Wettbewerb erarbeiteten Vorschläge zeigen eine Vielfalt von Möglichkeiten auf, sowohl was die praktische Seite der Aufgabe wie auch die ästhetische Gestaltung anbelangt.

Der Bewerber oder die Bewerberin bekommt durch den Wettbewerb die Möglichkeit, ausschliesslich aufgrund seines Könnens einen Auftrag zu erhalten. Darum sind die Architekten bereit, im Rahmen der Ordnung für Architekturwettbewerbe eine schöpferische Arbeit zu leisten, die nach anderen Gesichtspunkten entschädigt wird als nach jenen, die der Ordnung für Arbeiten und Honorare des SIA zugrunde liegen.

Der Wettbewerb schafft zwischen Veranstaltenden und Bewerbenden gegenseitige Rechte und Pflichten, die in der Ordnung SIA 152 geregelt sind. Diese Ordnung kennt folgende Wettbewerbs-Arten:

Ideenwettbewerb

Er soll Vorschläge bringen für die Lösung von Aufgaben, die nur in allgemeinen Zügen umschrieben und abgegrenzt sind. Dazu gehören z.B. städtebauliche Aufgaben, die für einen Projektwettbewerb nicht geeignet sind. Es besteht keine Verpflichtung zur weiteren Auftragserteilung.

Projektwettbewerb

Er dient zur Lösung klar umschriebener und abgegrenzter Bauaufgaben und führt in der Regel zu einer Auftragserteilung gemäss Antrag des Preisgerichtes.

Wettbewerb in zwei Stufen

Er ist für Aufgaben von grossem Umfang und besonderer Eigenart bestimmt. In der ersten Stufe wird ein Ideenwettbewerb veranstaltet, aus dem das Preisgericht eine bestimmte Anzahl Projekte für eine zweite Stufe auswählt, in der dann ein Projektwettbewerb durchgeführt wird.

Teilnahmeberechtigung

Will der Bauherr bzw. die Bauherrin die Teilnahmeberechtigung an einem Wettbewerb nicht festlegen, kann er einen öffentlichen Wettbewerb ausschreiben. Die Möglichkeit der Teilnahme kann dabei auf eine geographisch begrenzte Region beschränkt oder von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Will der Bauherr bzw. die Bauherrin den Bewerberkreis auf einige von ihm ausgewählte Architekten beschränken, kann er einen Wettbewerb auf Einladung veranstalten.

Grundsätzlich eignet sich für jedes Planungs-, Bau- und Umbauvorhaben eine der erwähnten Wettbewerbsformen. Die folgende Aufzählung versteht sich nicht als vollständige Liste, sondern soll lediglich einen Überblick vermitteln.

1. Planung und städtebauliche Fragen

- Stadt- und Dorfzentren
- Städtische Wohnquartiere
- Industriezonen
- Wiederherstellung städtischer und dörflicher Räume
- Infrastrukturen
- Zonenpläne

2. Wohnungsbau

- Sozialer Wohnungsbau
- Allgemeiner Wohnungsbau
- Kinder- und Jugendheime

3. Schulen

- Kindergärten
- Sämtliche Schulbauten (Primar-, Bezirks- und Kantonsschulen)
- Gesamtschulen
- Hochschulen

4. Administration

- Gemeindehäuser
- Öffentliche Verwaltung
- Private Verwaltungsbauten
- Kongresszentren
- Polizei, Feuerwehr, Militär
- Post, Radio, Fernsehen
- Gefängnisse

5. Kulturelle Bauten

- Bibliotheken
- Museen
- Theater
- Mehrzweckhallen
- Ausstellungsgebäude
- Kulturzentren
- Denkmäler

6. Religiöse Bauten

- Kirchen und Kapellen
- Friedhöfe

7. Tourismus

- Hotel/Motel
- Jugendherbergen
- Restaurants
- Feriendörfer und -siedlungen

8. Sport und Erholung

- Sport- und Turnhallen
- Stadien
- Hallen- und Freibäder
- Kunsteisbahnen
- Botanische und zoologische Gärten
- Landschaftsgestaltungen

9. Spitäler und Heime

- Spitäler/Kliniken
- Alters- und Pflegeheime
- Sanatorien
- Thermal- und Kurbäder

10. Handel und Industrie

- Banken
- Warenhäuser und Läden
- Einkaufszentren
- Fabrik- und Lagergebäude
- Technische Bauten

11. Besondere Wettbewerbe

- Design
- Konstruktionselemente
- Prototypen für Serienproduktion

Kostenlose Auskunft über Fragen zur Veranstaltung und Durchführung von Wettbewerben erhalten Sie jederzeit bei:

- SIA Aargau, c/o Metron Architektur AG, Stahlrain 2, Postfach 253, 5200 Brugg, Tel. 056/460 91 11
- Aargauisches Versicherungsamt,

II. Brandschutz in Kulturgütern, Rechtsgrundlagen

Nach § 64 des Gesetzes über die Gebäude- und Fahrnisversicherung vom 15. Januar 1934 erlässt der Regierungsrat die notwendigen feuerpolizeilichen Vorschriften, insbesondere über die Erstellung und Kontrolle (Feuerschau) von Feuerungseinrichtungen und feuergefährlichen Anlagen, desgleichen über die Lagerung feuergefährlicher Stoffe und Flüssigkeiten und die Einstellung von damit betriebenen Fahrzeugen und Motoren, ferner über die Anlage und Kontrolle von elektrischen Installationen und Blitzableitern usw.

Das Wort «insbesondere» deutet ebenso wie das «usw.» am Schluss der zitierten Bestimmung darauf hin, dass die Aufzählung nur beispielhaft ist, also nicht abschliessend; dies wäre angesichts der Vielfältigkeit der Aufgaben der Feuerpolizei - oder des «Brandverhütungsdienstes», wie die andere Bezeichnung lautet auch gar nicht in einem Artikel möglich.

Der Regierungsrat hat denn auch gestützt auf die Kompetenznorm im Gebäudeversicherungsgesetz mehrere Verordnungen erlassen:

- Verordnung über die Feuerpolizei (Brandverhütungsdienst) vom 18. November 1955, die inzwischen mehrmals geändert wurde;
- Verordnung über den Kaminfegerdienst vom 10. Dezember 1955/B. September 1975 mit dem zugehörigen Kaminfegertarif vom 14. August 1978;
- Verordnung über die Erstellung und Kontrolle von Blitzschutzanlagen vom 01. März 1976.

Nun kurz zur Frage, wer diese Erlasse zu vollziehen hat:

Nach § 2 der Feuerpolizeiverordnung wird die Feuerpolizei durch das AVA, Abteilung Brandverhütungsdienst, in Verbindung mit den Bezirksämtern, Gemeinderäten, Inspektoren der Gebäudeversicherungsanstalt und den Revierkaminfeuern und besonders bestellten Sachverständigen ausgeübt.

Nach § 3 der Feuerpolizeiverordnung steht die Feuerpolizei unter der Oberaufsicht der Direktion für das Gebäudeversicherungswesen, d.h. des Baudepartementen (und des Regierungsrats).

Die erwähnte Abteilung Brandverhütungsdienst des AVA stellt eine Unterabteilung der Technischen Abteilung des AVA dar, die daneben noch die Unterabteilungen «Feuerwehrwesen» und «Wasserversorgungen» aufweist. Es handelt sich um 9 Beamte, welche im Bereich der Feuerpolizei tätig sind und in Zusammenarbeit mit den erwähnten Behörden und Beamten für den Vollzug der aufgeführten Erlasse zu sorgen haben.

Wie geht nun die Durchsetzung der feuerpolizeilichen Vorschriften vor sich?

Die Feuerpolizeiverordnung sieht für bestimmte Bauten und Einrichtungen eine Bewilligungspflicht vor (§ 15); das Gesuch ist vom Eigentümer oder Ersteller bzw. von der Eigentümerin oder Erstellerin der Anlage dem Gemeinderat des Standortes der Anlage zur Weiterleitung an das AVA einzureichen. Hier geht es um die Erstellung von Bauten und Einrichtungen. Bei bestehenden Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Feuerpolizeiverordnungen den feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, sind die Durchsetzungsmöglichkeiten eingeschränkt: diese Bauten und Anlagen sind in ihrem bisherigen Zustand zu dulden, sofern sie für Personen oder Sachen keine unmittelbare Gefahr bilden und nur mit unverhältnismässigen Kosten geändert werden können. Das bedeutet, dass bei einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen die Erfüllung der Feuerpolizeivorschriften auch bei bestehenden Bauten verlangt werden kann, dies ungeachtet der entstehenden Kosten. Auch wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, kann andererseits die Anpassung bestehender Bauten und Anlagen verlangt werden, wenn dies bei zumutbarer Kostenbelastung möglich ist. Was zumutbar ist, ist eine Ermessensfrage. Das AVA verlangt entsprechende Massnahmen nicht zur Unzeit, d.h. Auflagen werden vor allem bei Umbauten und Renovationen grösseren Stils vorgeschrieben.

Die entsprechenden feuerpolizeilichen Bewilligungen und Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden, unter den Voraussetzungen des § 52 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anschliessend auch an das Verwaltungsgericht. Die Beschwerde an den Regierungsrat wird durch das Baudepartement instruiert.

Mit der Bewilligung bzw. der Verfügung feuerpolizeilicher Massnahmen hat es nicht sein Bewenden:

- Bei der Erstellung, dem Umbau und der Änderung von Feuerungsanlagen erfolgt eine Baukontrolle durch den Gemeinderat (§ 14 der Feuerpolizeiverordnung), der diese Kontrolle dem Revierkaminfeger übertragen kann.
- Betreffend die auf Grund von Bewilligungen erstellten Gebäude erfolgt die Kontrolle entweder durch die Inspektoren der Gebäudeversicherungsanstalt (in einfacheren Fällen) oder die Spezialistinnen bzw. Spezialisten der Abteilung Feuerpolizei und Brandverhütungsdienst des AVA (bei komplizierteren Fällen, Industriegebäuden usw.).

Was geschieht nun, wenn den Verfügungen der Feuerpolizei nicht nachgelebt bzw. die in den Bewilligungen erfolgten Auflagen nicht beachtet werden?

- Stellt der Gemeinderat bei der Baukontrolle von Feuerungsanlagen Mängel fest, so hat er deren Beseitigung zu verfügen. Wird der Verfügung nicht Folge geleistet, erfolgt Anzeige beim AVA. Dieses ergreift die erforderlichen Vorkehren, nötigenfalls im Sinne von § 458 der Feuerpolizeiverordnung, d.h. durch Anzeige beim Bezirksamt, das eine Busse bis zu Fr. 500.- ausfällen oder Haft bis zu einem Monat aussprechen kann. Weitere Möglichkeiten des AVA sind: der Erlass einer Verfügung mit der Androhung, dass im Falle des Ungehorsams Bestrafung nach Art. 292 StGB (Ungehorsam gegenüber einer amtlichen Verfügung) erfolge, oder Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustands auf Kosten des Fehlbaren, d.h. Ersatzvornahme.

AARG. VERSICHERUNGSAMT

Technische Abteilung

Die sechs Merkpunkte des brandschutzbewussten Bauherrn, der brandschutzbewussten Bauherrin:

1. Bereits bei der Planung die Brandschutzbelange berücksichtigen. Das Aarg. Versicherungsamt berät Sie gerne und kostenlos.
2. Die für die Planung Zuständigen (Architektinnen/Architekten, Ingenieurinnen/Ingenieure) bei der Auftragserteilung verpflichten, sofort mit dem Aarg. Versicherungsamt Verbindung aufzunehmen bzw. vom bevorstehenden Bauvorhaben Kenntnis zu geben.
3. Im Kostenvoranschlag die Position «Kosten für den Brandschutz» nicht vergessen. Es handelt sich in der Regel um wenige Prozente des Gesamtvoranschlages.
4. Vor Baubeginn die vorgeschriebene feuerpolizeiliche Bewilligung einholen. (§ 15 der Verordnung über die Feuerpolizei vom 18. November 1955).

5. Bei Baubeginn das Bauvorhaben beim Aarg. Versicherungsamt zur steigenden Versicherung anmelden.
6. Die Fertigstellung des Bauvorhabens unverzüglich dem Aarg. Versicherungsamt melden.